



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5230.02

FD/P095230
Basel, 23. September 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 22. September 2009

Interpellation Nr. 66 Alexander Gröflin betreffend Internetnutzung in der Kantonalen Verwaltung

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2009)

„Beim privaten Gebrauch von Internet und E-Mail am Arbeitsplatz steht die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden sowie die Führungsverantwortung der Vorgesetzten im Vordergrund.

In letzter Zeit häufen sich jedoch Medienberichte, wonach Öffentliche Verwaltungen den Internetzugriff auf "Social Networks and Personal Sites" (Festzeit, Facebook, Myspace, Tillate, Twitter etc.) beschränken oder gar sperren. Als jüngstes Beispiel hat der Kanton Zürich Facebook sperren lassen.

Der Grund für die Sperrung einer Webseite liegt in den meisten Fällen an der hohen Anzahl Klicks auf den entsprechenden Webseiten und dem zusätzlich entstehenden Datenverkehr (engl. Traffic), welcher das Verwaltungsnetz zu stark belastete.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Prozent der Nutzung des gesamten Datenverkehrs der Kantonalen Verwaltung machen "Social Networks and Personal Sites" (Festzeit, Facebook, Myspace, Tillate, Twitter etc.) in den letzten drei Monaten aus?

Kann der Datenverkehr auf die jeweiligen Departemente hinuntergebrochen werden?

I Falls ja:

Wie viel Prozent der Nutzung des gesamten Datenverkehrs der einzelnen Departemente machen "Social Networks and Personal Sites" aus?

Welches Departement weist den höchsten, welches den geringsten Anteil Datenverkehr von "Social Networks and Personal Sites" auf?

II Falls nein:

Weshalb lässt sich keine genaue Aussage machen?

2. Wie hoch war der Datenverkehr (in Megabyte) zu "Social Networks and Personal Sites" in den letzten drei Monaten?

3. Welche Rangliste unter den „Social Networks and Personal Sites“ ergibt sich aus dem Datenverkehr?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat den Datenverkehr und gedenkt er Massnahmen zu ergreifen?

Alexander Gröflin“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Der Kanton Basel-Stadt hat bereits Ende 2004 in der "Weisung für die Benutzung von Informatikmitteln in der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt" die Nutzung des Internet geregelt (Auszug s. Anhang). Gemäss dieser Weisung ist der Zugriff auf widerrechtliche, beleidigende oder herabwürdigende Inhalte (Gewaltdarstellungen, extremistische oder rassistische Inhalte, Pornographie, Erotik etc.) verboten. Generell gilt, dass das Internet für dienstliche Zwecke in Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu verwenden ist. So darf denn auch die private Nutzung des Internets nicht mit der Pflicht zur Erfüllung übertragener Aufgaben in Konflikt geraten oder die Sicherheit der Informatikmittel beeinträchtigen.

Um die Einhaltung der Weisung kontrollierbar zu machen, müssen sich die Anwenderinnen und Anwender für den Internetzugriff mit ihrer User-ID und einem Passwort anmelden. Die Zugriffe werden protokolliert und jeweils 3 Monate aufbewahrt. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der/die Linienvorgesetzte - unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben - eine Einsicht in die Aufzeichnungsprotokolle der Internetnutzung verlangen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen stehen der Untersuchungsbehörde die Aufzeichnungen direkt zur Verfügung.

Zu den Fragen:

1. *Wie viel Prozent der Nutzung des gesamten Datenverkehrs der Kantonalen Verwaltung machen "Social Networks and Personal Sites" (Festzeit, Facebook, Myspace, Tillate, Twitter etc.) in den letzten drei Monaten aus?*

Der Anteil von Zugriffen auf "Social Networks und Personal Sites" am gesamten Internet-Datenverkehr (http-traffic) betrug im Juni 2,91% im Juli 3,43 % und im August 0.2 %.¹

Kann der Datenverkehr auf die jeweiligen Departemente hinuntergebrochen werden?

Falls nein:

Weshalb lässt sich keine genaue Aussage machen?

Ausser bei Verdacht auf strafbare Handlungen ist ohne vorgängige Information der Betroffenen keine Auswertung der gesammelten Daten auf Benutzerebene zulässig. Sollten die Internetzugriffe auf die jeweiligen Departemente hinuntergebrochen werden, müssen alle Mitarbeitenden vorgängig über die Erhebung und die entsprechende Auswertung informiert werden.

Bei den hier publizierten Zahlen gilt zu beachten, dass keine Aussagen gemacht werden können, ob die Zugriffe während der Arbeitszeit oder ausserhalb dieser getätigt wurden. Einige Verwaltungsstellen lassen die Nutzung der PC-Arbeitsplätze zu privaten Zwecken ausserhalb der Arbeitszeit zu.

¹ Sämtliche Zahlen beziehen sich auf Zugriffe im Verwaltungsnetz (Danebs), d.h. ohne Spitäler, IWB, BVB und Schulen.

2. Wie hoch war der Datenverkehr (in Megabyte) zu "Social Networks and Personal Sites" in den letzten drei Monaten?
3. Welche Rangliste unter den „Social Networks and Personal Sites“ ergibt sich aus dem Datenverkehr?

http-Datenverkehr "Social Networks and Personal Sites" (Megabytes)*

Rang	http-Traffic	1	2	3	4	5
Zeitraum	Total	facebook	festzeit	myspace	twitter	tillate
Jun 09	105'130	2'500	479	77	6	<1
Jul 09	185'910	4'900	1'200	266	7	<1
Aug 09	123'100	253	19	0	1	0

* Zahlen beziehen sich auf Zugriffe im Verwaltungsnetz (Danebs), d.h. ohne Spitäler, IWB, BVB und Schulen.

4. Wie beurteilt der Regierungsrat den Datenverkehr und gedenkt er Massnahmen zu ergreifen?

Die verantwortlichen Organe informieren sich regelmässige über die Nutzung des Internets; zuletzt anlässlich der Medienberichte zu den Massnahmen der Stadtverwaltung Zürich, welche aufgrund der Zunahme von Zugriffen auf Social Networks den Zugriff auf diese Seiten sperren liess.

Zur Beurteilung der Situation sind für die Verwaltung Basel-Stadt die Zugriffe auf Facebook für den gleichen Zeitraum wie in der Stadt Zürich gemessen worden. Die folgende Tabelle zeigt die Vergleichszahlen:

Facebook in der Kantonalen Verwaltung BS und Stadtverwaltung Zürich im Juni, Juli 2009 (Pageviews)*

	Kanton BS	Stadt Zürich
Durchschnitt pro Monat	41'587	1'673'000
PC-Arbeitsplätze	6'149	~15000
Monatlich pro PC	7	112

* Die Zahlen beziehen sich auf Zugriffe im Verwaltungsnetz (Danebs), d.h. ohne Spitäler, IWB, BVB und Schulen. Pageviews, da dies die von Zürich publizierte Messgrösse ist.

Bis jetzt ist in der Verwaltung Basel-Stadt die Nutzung von sozialen Internetplattformen nicht grundsätzlich verboten. Es wird an den gesunden Menschenverstand appelliert und in unregelmässigen Kampagnen im Rahmen der internen Kommunikation zu einem gemässigten Umgang mit Facebook und ähnlichen Plattformen aufgerufen. Der Benchmark mit der Stadtverwaltung Zürich zeigt, dass diese Kommunikation, verbunden mit dem Wissen, dass die Internetzugriffe zentral protokolliert werden, durchaus einen einschränkenden Effekt auf die Internet-Nutzung für private Zwecke hat. Momentan besteht aus Sicht des Regierungsrates kein weiterer Handlungsbedarf, die Nutzung von sozialen Internet-Plattformen wird jedoch weiterhin anonymisiert ausgewertet und periodisch neu beurteilt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Anhang:

Auszug aus der Weisung für die Benutzung von Informatikmitteln in der Verwaltung des Kantons Basel Stadt vom 15. September 2004

7. Internet

7.1. Nutzung

Das Internet ist für dienstliche Zwecke in Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu verwenden. Die private Nutzung des Internets darf nicht mit der Pflicht zur Erfüllung übertragener Aufgaben in Konflikt geraten oder die Sicherheit der Informatikmittel beeinträchtigen.

7.2. Berechtigung

Eine Bewilligung für den Internetzugriff erteilt die Linie. Die Zugriffe auf die einzelnen Seiten im Internet werden zentral protokolliert.

7.3. Verbogene Inhalte und Dienste

Der Zugriff und das Auf- und Herunterladen oder die Weiterleitung von Material mit widerrechtlichem, beleidigendem oder herabwürdigendem Inhalt ist verboten (Erotik, Pornographie, Gewaltdarstellungen, extremistische oder rassistische Inhalte, etc.).

Es ist verboten, ohne ausdrückliche Bewilligung der Linie und ohne Absprache mit den Informatikverantwortlichen Software aus dem Internet herunterzuladen oder zu installieren (Gefahr von Viren, Verletzung von Urheberrechten).

.... 10. Überwachung und Folgen bei Widerhandlungen

10.1. Kontrollen

Bei Verdacht auf Missbrauch ist eine Einsicht in die Aufzeichnungsprotokolle der Internetnutzung ausschliesslich auf Anordnung der Linie möglich. Diese Überwachung hat die Grundsätze des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

...

Die betroffenen Mitarbeitenden sind über den Beginn und das Ende dieser Auswertung vorgängig zu informieren.

Bei Verdacht auf strafbare Handlungen bedarf es keiner vorgängigen Information der Mitarbeitenden.

10.2. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die vorliegende Weisung werden mit personalrechtlichen Sanktionen geahndet und allenfalls strafrechtlich verfolgt (StGB Art. 197 ff, Art. 320).

Die Mitarbeitenden haben den Schaden (verlorene Arbeitszeit, Materialverbrauch, Kosten für Wiederherstellung, Reparaturen und Folgeschäden bei Ausfallzeit etc.), den sie dem Staat bei einem Verstoss gegen diese Weisungen grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachen, zu ersetzen.